Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/372

öffentlich

Datum: 10.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Herr Gierling, Frau Geiß, Frau Schröder

Gesundheitsausschuss	**03.09.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**16.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Aktuelle Entwicklung der Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur aktuellen Entwicklung der Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland gemäß Vorlage 15/372 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR fördert überall im Rheinland
Hilfen für psychisch kranke Menschen.
Die Hilfen finden oft statt in **S**ozial-**P**sychiatrischen **Z**entren.
Die Abkürzung heißt: **SPZ**

In einem SPZ können sich psychisch kranke Menschen
beraten lassen.
Seit letztem Jahr gibt es in einigen SPZ
auch Peer-Beraterinnen und Peer-Berater.
Das Besondere ist:
Die Peer-Beraterinnen und Peer-Berater
haben selbst Erfahrungen mit psychischer Erkrankung gemacht.

In der Zukunft soll es möglichst in allen SPZ im Rheinland
Peer-Beratung geben.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de

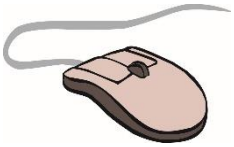

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 11.10.2019, gem. Vorlage Nr. 14/3604 „Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) ab dem Jahr 2020", wurde erstmalig die Möglichkeit eröffnet, Peer-Counseling an den SPZ im Rheinland zu fördern.
Die Kriterien zur Ausgestaltung der Förderung von Peer-Counseling in den SPZ gem. Vorlage Nr. 14/3834 wurden am 06.03.2020 dem Gesundheitsausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt. Peer-Counseling an den SPZ soll regelhaft gefördert werden, um das Angebot an allen SPZ zu etablieren bzw. weiter auszubauen. Ziel ist es, eine Beratung auf Augenhöhe anzubieten und partizipatorische Prozesse und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen anzustoßen und weiterzuentwickeln.
Seit dem 01.01.2020 werden Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 480.000 € bereitgestellt. Antragsberechtigt sind 54 Träger für die insgesamt 71 SPZ im Rheinland, die durch den LVR gefördert werden.
Mit Beginn der Förderung im Jahr 2020 stellten bis zum 31.01.2020 insgesamt 29 SPZ-Träger (ca. 54 %) für 37 SPZ einen Antrag auf Förderung von Peer-Counseling. Die Gesamtantragshöhe der förderfähigen Kosten belief sich dabei auf 719.041 €.
Die Auswertung der Beratungsdokumentation der SPZ-Träger durch den LVR hat ergeben, dass im Jahr 2020 trotz der erschwerten Bedingungen durch die Corona-Pandemie ca. 980 Personen von der Peer-Beratung profitieren konnten. Hierbei wurden über 2.500 Einzel- oder Gruppengespräche geführt. Zudem fanden weitere 150 Gespräche im Tandem mit einer/einem Peer-Beratenden oder SPZ-Mitarbeitenden (Peer-Koordination) statt.
Für 2022 stellen 46 von 54 SPZ-Trägern (ca. 85 %) und insgesamt 61 SPZ einen Antrag auf Förderung. Die Höhe der beantragten Kosten für 2022 liegt bei ca. 1.160.000 €.
Somit konnte bereits nach zwei Jahren Förderung die neue Kernaufgabe Peer-Support in nahezu allen SPZ konzeptionell verankert sowie in unterschiedlicher Intensität umgesetzt werden.
Die Anzahl der eingegangenen Anträge zeigt das große Interesse der SPZ-Träger an einer Implementierung von Peer-Counseling als ständiges und qualitativ hochwertiges Beratungsangebot von Betroffenen für Betroffene im SPZ.
Viele der im SPZ tätigen Psychiatrieerfahrenen verfügen mittlerweile über die geforderte Qualifikation als Peer-Counselor*in oder EX-IN Fachkraft. Die bisherigen Tätigkeiten konnten allerdings nicht bzw. nur unzureichend und vor allem nicht gesichert vergütet werden.
Um die qualitative Weiterentwicklung hinsichtlich der partizipativen Ausgestaltung der Angebote weiterführen und die Arbeit der Peer-Beratenden selbst als gleichwertig anerkennen zu können, bedarf es einer auskömmlichen und dauerhaft gesicherten Förderung mit Planungssicherheit in Bezug auf die personelle Ausgestaltung und somit die Arbeitsverhältnisse der Peer-Beratenden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/372:

Grund der Vorlage

Bericht zur aktuellen Entwicklung der Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland.

Inhalt

1 Sachstand zum Aufbau und der Entwicklung von Peer-Counseling in den SPZ im Rheinland 4

2 Entwicklung der bisherigen Förderung 4

2.1 Antragstellung und Finanzierung 2020 - 2021 4

2.2 Antragstellung und Finanzierung ab 2022 5

2.3 Personelle Entwicklung in der Förderung ab 2020 6

2.4 Qualifikationen der Peer-Beratenden 7

3 Inhaltliche Arbeit des geförderten Personals 7

4 Zusammenfassende Einschätzung 8

1 Sachstand zum Aufbau und der Entwicklung von Peer-Counseling in den SPZ im Rheinland

Die 71 Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) sind seit Jahrzehnten kompetente und niedrigschwellige Anlaufstellen für psychisch belastete, erkrankte oder behinderte Menschen im Rheinland. Der Schwerpunkt der SPZ-Arbeit liegt in der Ressourcen- und Stärkenorientierung sowie dem Abbau von Teilhabebarrieren vor allem für Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen.

Im Rahmen der Durchführung des Projektes „Weiterentwicklung der SPZ und SPKoM unter den veränderten gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen" wurde deutlich, dass Peer-Support in den SPZ für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der gemeindepsychiatrischen Strukturen und Angebote unabdingbar ist. Seit 2021 ist Peer-Support daher als Kernaufgabe für die SPZ in den Fördergrundsätzen des LVR verpflichtend verankert.

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 11.10.2019, gem. Vorlage Nr. 14/3604 „Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) ab dem Jahr 2020", wurde erstmalig die Möglichkeit eröffnet, Peer-Counseling als spezifisches Beratungsangebot (Beratung von Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung) an den SPZ im Rheinland zu fördern.

Die Kriterien zur Ausgestaltung der Förderung von Peer-Counseling in den SPZ gem. Vorlage Nr. 14/3834 wurden am 06.03.2020 dem Gesundheitsausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt. Peer-Counseling an den SPZ soll regelhaft gefördert werden, um das Angebot an allen SPZ zu etablieren bzw. weiter auszubauen. Ziel ist es, eine Beratung auf Augenhöhe anzubieten und partizipatorische Prozesse und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen anzustoßen und weiterzuentwickeln.

Für die Förderung von Peer-Counseling wurden ab dem 01.01.2020 Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 480.000 € bereitgestellt. Antragsberechtigt sind 54 Träger für die insgesamt 71 SPZ im Rheinland, die durch den LVR gefördert werden.

Als förderfähig gelten Personal- und Personalnebenkosten, Aufwandsentschädigungen, Kosten für Qualifikationen sowie Weiterbildungen und die damit verbundenen Fahrtkosten.

Die maximale Förderhöhe pro SPZ-Träger beträgt 40.000 €, analog zur Förderung der KoKoBe. Peer-Counseling an den KoKoBe wurde durch die Vorlagen 14/2893 und 14/3362 und die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 und 05.07.2019 eingeführt und eine Finanzierung sichergestellt. Peer-Counseling ist ebenfalls ein thematischer Schwerpunkt der SEIB-Projekte (vgl. Vorlage Nr. 15/360).

2 Entwicklung der bisherigen Förderung

2.1 Antragstellung und Finanzierung 2020 - 2021

Mit Beginn der Förderung im Jahr 2020 stellten bis zum 31.01.2020 insgesamt 29 SPZ-Träger (ca. 54 %) für 37 SPZ einen Antrag auf Förderung von Peer-Counseling. Die Gesamtantragshöhe der förderfähigen Kosten belief sich dabei auf 719.041 €.

Dem gegenüber standen Haushaltsmittel in Höhe von 480.000 € zur Verfügung. Durch nicht verausgabte Mittel aus anderen Förderprogrammen konnten die Haushaltsmittel für Peer-Counseling in den SPZ kurzfristig auf 555.000 € aufgestockt werden.

Um allen SPZ die Antragstellung zu ermöglichen sowie einen einheitlichen Förderbeginn zu gewährleisten, wurde mit der Förderung erst zum 01.04.2020 begonnen. Hierdurch verringerten sich die beantragten förderfähigen Kosten auf ca. 600.000 €. Somit konnten in etwa 93 % der beantragten Kosten (0,93 € je beantragtem Euro) an die SPZ-Träger ausgezahlt werden.

Als Antragsfrist für 2021 wurde der 30.06.2020 festgelegt. Zum Stichtag stellten 41 SPZ-Träger (ca. 76 %) für insgesamt 51 SPZ einen Antrag auf Förderung von Peer-Counseling.

Die Summe aller beantragten förderfähigen Kosten betrug ca. 1.075.000 €. Die beantragten Kosten für Qualifikationen und Fortbildungen (EX-IN Schulungen, Peer-Counseling Schulungen, interne und externe Fort- und Weiterbildungen) in Höhe von ca. 125.000 € wurden zu 100% erstattet.

Die förderfähigen Personalkosten in Höhe von ca. 950.000 € konnten zum 01.01.2021 zu ca. 40 % (0,40 € beantragtem Euro) refinanziert werden.

Bedingt durch die Corona-Pandemie in 2020 konnten in den gemeindepsychiatrischen Förderprogrammen (insbesondere Ehrenamt/Selbsthilfe und SPZ-Freizeitmaßnahmen) bewilligte Gelder nicht verausgabt werden und wurden zurückgefordert. Dadurch konnten die SPZ-Träger im Juli 2021 eine Nachfinanzierung beantragen.

Aus den Rückforderungen standen Haushaltsmittel in Höhe von 225.000 € zur Verfügung. Insgesamt war es daher möglich, letztendlich ca. 65 % (0,65 € je beantragtem Euro) der für 2021 beantragten Personalkosten zu refinanzieren.

2.2 Antragstellung und Finanzierung ab 2022

Antragsfrist für das Jahr 2022 war der 30.06.2021. Alle SPZ-Träger, die bereits seit 2020 oder 2021 gefördert wurden, stellten fristgerecht auch für 2022 einen Antrag auf Förderung von Peer-Counseling.

Des Weiteren liegen fünf Neuanträge von SPZ-Trägern mit insgesamt neun SPZ auf Peer-Förderung vor.

- Stadt Köln
- SPZ Köln Nippes/Chorweiler e. V.
- Diakonie Rhein-Kreis Neuss
- Caritas Mülheim a. d. Ruhr/Mülheimer Kontakte e. V.
- Caritasverband Dinslaken e. V.

Zudem wird der Caritasverband Köln e. V. seinen bereits bestehenden Antrag für das SPZ Köln-Innenstadt auf das SPZ in Köln-Porz ausweiten.

Ab 2022 profitieren dann 46 von 54 SPZ-Trägern (ca. 85 %) und insgesamt 61 SPZ von dem LVR-Förderprogramm. Die Höhe der beantragten Kosten für 2022 liegt bei ca. 1.160.000 €, von denen ca. 1.070.000 € den Personalkosten zuzuordnen sind.

Der Anteil der Qualifizierungskosten wird in den kommenden Jahren abnehmen, da die SPZ-Träger ihr Personal dann professionell ausgebildet haben und lediglich die Peer-Beratenden qualifiziert werden müssen, die neu eine Tätigkeit im SPZ aufnehmen.

29 SPZ-Träger (ca. 63 %) haben für das Jahr 2022 einen Antrag über mehr als 20.000 € gestellt (siehe Abbildung 1).

Abb. 1: Anzahl der SPZ-Träger/Höhe der Antragssummen

Anzahl der SPZ-Träger 2020	Anzahl der SPZ-Träger 2021	Anzahl der SPZ-Träger 2022	Antragssummen
6	12	11	40.000 € und höher
5	3	3	35.000 € - 39.999 €
2	4	5	30.000 € - 34.999 €
3	5	4	25.000 € - 29.999 €
4	4	6	20.000 € - 24.999 €
0	2	5	15.000 € - 19.999 €
5	5	5	10.000 € - 14.999 €
4	6	6	5.000 € - 9.999 €
0	0	1	unter 5.000 €

Nach jetzigem Stand sind sowohl für 2022 wie auch für die Folgejahre jeweils 500.000 € pro Haushaltsjahr als Fördersumme eingeplant. Es kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass Rückflüsse wie im Jahr 2020 und 2021, zum Teil auch aus anderen Förderprogrammen, genutzt werden können, um die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Förderung von Peer-Counseling aufzustocken.

Beantragte Qualifikationskosten könnten weiterhin zu 100 % gefördert werden. Personalkosten würden in Abhängigkeit der Antragssummen anteilig erstattet werden können. Mit Stand vom 30.06.2021 wäre in 2022 pro SPZ-Träger eine Refinanzierung von ca. 38 % der beantragten Personalkosten möglich.

2.3 Personelle Entwicklung in der Förderung ab 2020

Gem. den derzeit gültigen Förderrichtlinien umfasst die Förderung sozialversicherungspflichtige Personal- und Personalnebenkosten (inkl. Mini-Jobs), Aufwandsentschädigungen, Kosten für Qualifikationen (EX-IN und Peer-Counseling) sowie Weiterbildungen und die damit verbundenen Fahrtkosten für Peer-Beratende. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, ab zwei Peer-Beratenden eine Koordinationskraft als Bezugsperson mit bis zu fünf Wochenarbeitsstunden zu fördern.

Vorrangiges Ziel ist es, den Peer-Beratenden entsprechend ihrer individuellen Situation gesicherte Arbeitsverhältnisse und damit eine langfristige Berufsperspektive zu bieten.

Die nachstehende Abbildung 2 zeigt die Anzahl der beschäftigten Personen sowie deren Anstellungsverhältnis (Angaben für 2022: geplante Personalstruktur in den SPZ).

Abb. 2: Entwicklung der Anstellungsverhältnisse

				Anstellungsverhältnis *		
Jahr	**SPZ-Träger**	**Koordinierungs-kräfte**	**Peer-Beratende**	**SV**	**GfB**	**AE**
2020	29	12	59	28	12	19
2021	41	24	94	34	23	37
2022	46	24	116	39	21	56

* SV = Sozialversicherungspflichtig (ohne „Mini-Job")

* GfB = Geringfügige Beschäftigung („Mini-Job)

* AE = Aufwandsentschädigung

2.4 Qualifikationen der Peer-Beratenden

Voraussetzung für den Einsatz als Peer-Beratende*r im SPZ ist eine entsprechende Qualifikation. Anerkannt wird eine Qualifikation, möglichst mit Zertifikat, als Peer-Counselor*in oder EX-IN Fachkraft. Diese ist bei Antragstellung nachzuweisen. Sollte kein Qualifikationsnachweis bei Antragstellung vorliegen, so ist für das Antragsjahr eine Anmeldebescheinigung zur Qualifikation zum/zur Peer-Counselor*in oder EX-IN Fachkraft vorzulegen oder nachzureichen.

Im Jahr 2020 verfügten bereits ca. 56 % aller Peer-Beratenden über eine abgeschlossene Qualifikation als EX-IN Fachkraft. Weitere 10 % konnten ein Zertifikat „Peer-Counselor*in" vorweisen. Alle weiteren Personen wurden entweder zu einer EX-IN oder Peer-Counseling Qualifikation angemeldet oder nehmen aktuell an der Qualifizierung teil.

Im Jahr 2021 konnten 53 % der Peer-Beratenden eine Qualifikation als EX-IN Fachkraft und 15 % als Peer-Counselor*in vorweisen. 32 % der Personen, für die ein Antrag gestellt wurde, befinden sich aktuell in einer Qualifizierungsmaßnahme (80 % Peer-Counseling, 20 % EX-IN) oder beginnen diese.

Laut den Anträgen für 2022 verfügen ca. 38 % der Peer-Beratenden über eine EX-IN und ca. 14 % über eine Peer-Counseling Qualifikation. Ca. 48 % der Personen, für die ein Antrag gestellt wurde, planen an einer Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen (ca. 75 % Peer-Counseling, 25 % EX-IN).

Bedingt durch die Corona-Pandemie kam und kommt es weiterhin teilweise zu Verzögerungen bei der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen.

3 Inhaltliche Arbeit des geförderten Personals

Die Peer-Beratung an den SPZ wurde einheitlich zum 01.04.2020 gestartet. Bedingt durch die Corona-Pandemie erfolgte der Aufbau der Beratungsstrukturen unter erheblich erschwerten Bedingungen. Präsenzberatungen in den Kontakt- und Beratungsstellen waren nicht oder nur stark eingeschränkt möglich.

Um eine Gefährdung der Ratsuchenden, aber auch der Peer-Beratenden selbst auszuschließen, wurden auch in den Kontakt- und Beratungsstellen alternative Beratungsformen (Beratungen am Telefon, online, im öffentlichen Raum oder bei der/dem Ratsuchenden zu Hause) angeboten und genutzt, soweit dies möglich war.

Während der Corona-Pandemie haben die Peer-Beratenden in den Kontakt- und Beratungsstellen der SPZ ihre Tätigkeit fortgesetzt. Gemeinsam mit den Peer-Koordinationen und Mitarbeitenden weiterer Berufsgruppen wurden Konzepte entwickelt und alternative Beratungsmöglichkeiten gefunden.

Die Auswertung der Dokumentationen der geförderten SPZ-Träger, die jährlich durch den LVR erfolgt, hat ergeben, dass im Jahr 2020 trotz der erschwerten Bedingungen ca. 980 Personen von der Peer-Beratung profitieren konnten. Hierbei wurden über 2.500 Einzel- oder Gruppengespräche bzw. Beratungen geführt. Zudem fanden weitere 150 Gespräche (Beratungen) im Tandem mit einer/einem Peer-Beratenden oder SPZ-Mitarbeitenden (Peer-Koordination) statt.

Neben ihrer Beratungsfunktion sind die Peer-Beratenden in vielfältiger Weise in die SPZ-Arbeit eingebunden. Sie nehmen an Teamsitzungen, Dienstbesprechungen, Fallbesprechungen sowie Supervisionen und Fortbildungen teil. Weiterhin führen sie

kollegiale Beratungen durch, planen und leiten eigenständig diverse Gruppenangebote und sind aktiv an der Planung und der Bekanntmachung der Peer-Arbeit in der Öffentlichkeit sowie an Vernetzungsaktivitäten beteiligt.

Durch die voranschreitende konzeptionelle Verankerung der Peer-Arbeit werden die Teilhabe und Mitgestaltung der Peer-Beratenden weiter gestärkt. Ebenfalls wird der kontinuierliche Austausch aller beteiligten Personen in den SPZ, auch über die Hierarchieebenen hinweg, gefördert.

4 Zusammenfassende Einschätzung

Die Anzahl der seit 2020 eingegangenen Anträge zeigen das große Interesse der SPZ-Träger an einer Implementierung von Peer-Counseling als ständiges und qualitativ hochwertiges Beratungsangebot von Betroffenen für Betroffene im SPZ.

Es zeigt sich weiterhin, dass bereits viele der im SPZ tätigen Psychiatrieerfahrenen über die geforderte Qualifikation als Peer-Counselor*in oder EX-IN Fachkraft verfügen. Die bisherigen Tätigkeiten konnten allerdings bislang nicht bzw. nur unzureichend und vor allem nicht gesichert vergütet werden.

Mit Beginn der Förderung im Jahr 2020 stellten bis zum 31.01.2020 insgesamt 29 SPZ-Träger (ca. 54 %) für 37 SPZ einen Antrag auf Förderung von Peer-Counseling. Die Gesamtantragshöhe der förderfähigen Kosten belief sich dabei auf 719.041 €.

Für 2022 stellen 46 von 54 SPZ-Trägern (ca. 85 %) und insgesamt 61 SPZ einen Antrag auf Förderung. Die Höhe der beantragten Kosten für 2022 liegt bei ca. 1.160.000 €. Bereits nach zwei Jahren Förderung konnte somit die Kernaufgabe Peer-Support in nahezu allen SPZ konzeptionell verankert sowie in unterschiedlicher Intensität umgesetzt werden.

Um die qualitative Weiterentwicklung hinsichtlich der partizipativen Ausgestaltung der Angebote weiterführen und die Arbeit der Peer-Beratenden selbst als gleichwertig anerkennen zu können, bedarf es einer auskömmlichen und dauerhaft gesicherten Förderung. Seitens der SPZ-Träger wird gerade die Planungssicherheit in Bezug auf die personelle Ausgestaltung und somit die Arbeitsverhältnisse der Peer-Beratenden als besonders wichtig eingeschätzt.

Neben den SPZ-Trägern profitieren vor allem die Peer-Beratenden von der Sicherheit in Bezug auf ihre Arbeitsverhältnisse. Mit der Förderung soll ein Beitrag dazu geleistet werden, Menschen mit einer psychischen Belastung, Erkrankung oder Behinderung langfristig eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i